

C. 18/2. HC
17. Februar 2013

Zwei Anregungen gemäß § 24 GO NRW:

- Rauchverbot für die neuen Wartehallen an Bushaltestellen der Stadt Bergisch Gladbach
- Rauchverbot für die unmittelbare Umgebung von weiterführenden Schulen

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Stadt Bergisch Gladbach soll beschließen:

1. In und in der unmittelbaren Umgebung von Wartehallen auf städtischen Verkehrsflächen wird das Rauchen untersagt. Hilfsweise wird im Namen des Rats den Betreiber der Wartehallen gebeten, eine dem Ziel entsprechende Schilderung aufzustellen, wie z. B. „Hier bitte nicht rauchen.“
2. Auf städtischen Flächen in Sichtweite oder innerhalb 100m von weiterführenden Schulen wird das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt.

Begründung zu Anregung 1:

Herzlich gratuliere ich den Rat zum Verzicht auf Tabakwerbung auf städtischen Flächen. Nicht zuletzt ist dadurch zu erwarten, dass mutwillige Beschädigungen und Beschmutzungen an Bushaltestellen seltener werden.

Im Rahmen des zu erwartenden neuen Werbenutzungsvertrages bekommt die Stadt im aktuellen Kalenderjahr neue Wartehallen in Wert von über eine Million Euro. Es sind über Hundert Wartehallen in Wert von mehr als je 10.000 €. Dies stellt eine erhebliche Investition dar, die zur Verschönerung des Stadtbilds und zur Identitätsfindung beitragen wird.

Gleichwohl tritt am 1. Mai Änderungen im Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG) in Kraft. Schon seit der Einführung des NiSchG wurden die Wartehallen verstärkt als Raucherpavillons verwendet. Ab dem 1. Mai dürfte diese Tendenz verstärkt auftreten.

Die Wartehallen an Bushaltestellen werden überproportional durch Kinder und Jugendliche verwendet. Der ÖPNV ist für viele Schüler als Transportmittel zur Schule und zurück nach Hause unverzichtbar. Gleichwohl sind die Wartehallen derzeit vom Nebenrauch derart belastet, dass sie für viele Pendler unbrauchbar sind. Die Flächen aus Kunststoff lassen sich vom Nebenrauch nicht adäquat reinigen. Ab dem 1. Mai werden Schulen selbst bei außerschulischen Veranstaltungen rauchfrei bleiben. In diesem Geist sollen ebenso angesichts der Hin- und Rückfahrt zur Schule die Unterkünfte im ÖPNV möglichst vom Nebenrauch verschont bleiben.

Ob und in wie weit der Ordnungsamt sich mit der Durchsetzung dieser Regelung befassen würde, bleibt für die Anregung zweitrangig. Alternativ soll der Rat zumindest beschließen, dass das Rauchen an Wartehallen unerwünscht ist und den Werbepartner um entsprechende Schilderung bitten. Der Großteil der Raucher würden einem solchen Wunsch entsprechen, selbst wenn das Rauchen nicht explizit durch Ratsbeschluss verboten wäre.

Durch den Verzicht auf Tabakwerbung auf diesen Flächen wird es nunmehr für Bergisch Gladbach sinnvoll, in den neuen Wartehallen den Raum vom Tabakrauch frei zu halten, unserer Jugendliche zuliebe.

Begründung zu Anregung 2:

Zum 1. Mai werden Schulen in NRW komplett rauchfrei. Tabakfrei sollten allerdings nicht nur die Schulen werden, sondern soweit wie möglich auch die Schüler. Die Kommune kann erheblich zum Erfolg dieses Unterfangens beitragen, indem auf städtischen Flächen in unmittelbarer Umgebung vor allem der weiterführenden Schulen das Rauchen in der Öffentlichkeit untersagt wird.

Schüler der Oberstufe, die aufgrund ihres Alters das Schulgelände während der Schulzeit verlassen dürfen, sollen ihre Vorbildfunktion bewusst werden, genau wie diese Umsicht auch von Lehrern erwartet wird. Leider sind aber z.Zt. auch Lehrer zu beobachten, die zusammen mit Schülern vor dem Eingang zur Schule rauchen. Diese unglückliche Lage lässt das Missverständnis unter jüngeren Schülern entstehen, das das Rauchen noch gesellschaftsfähig wäre, solange andere Mitmenschen vom Nebenrauch unbelästigt bleiben.

Unter Berücksichtigung einer gesamtgesellschaftlichen Gesundheitsperspektive spielen die sozialen Rahmenbedingungen für den Rauchbeginn von Jugendlichen eine zentrale Rolle. Das Verbot von Rauchen an den Schulen ist deshalb vor allem ein Schutz vor der Gruppendynamik des Rauchverhaltens und vor der Selbstverständlichkeit des Rauchens, die in Gruppen von Rauchern entsteht. Das Prinzip gilt genauso vor, während und nach der Schule.

Andernorts in Deutschland gehört das Rauchverbot für der Umgebung der Schule längst zur Selbstverständlichkeit, wie z.B. seit Jahren in der Stadt Bremen. Es wird Schulen explizit von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung empfohlen.

Mit freundlichen Grüßen

16. Dezember 2012

Rauchverbot für die neuen Wartehallen an Bushaltestellen der Stadt Bergisch Gladbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

in und in der unmittelbaren Umgebung von Wartehallen auf städtischen Verkehrsflächen bitte das Rauchen unterbinden!

Herzlich gratuliere ich den Rat zum Verzicht auf Tabakwerbung auf städtischen Flächen. Allein dadurch ist zu erwarten, dass mutwillige Beschädigungen und Beschmutzungen an Bushaltestellen seltener werden.

Durch den neuen Werbenutzungsvertrag bekommt die Stadt im kommenden Jahr neue Wartehallen in Wert von etwa ein Million Euro. Es sind über Hundert Wartehallen in Wert von je etwa 10.000 €. Dies stellt eine erhebliche Investition dar, die zur Verschönerung des Stadtbilds und zur Identitätsfindung beitragen wird.

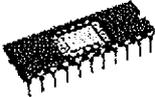
Gleichwohl tritt im kommenden Jahr am 1. Mai Änderungen im Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG) in Kraft. Schon seit der Einführung des NiSchG wurden die Wartehallen verstärkt als Raucherpavillons verwendet. Ab dem 1. Mai dürfte diese Tendenz verstärkt auftreten.

Die Wartehallen an Bushaltestellen werden überproportional durch Kinder und Jugendliche verwendet. Der ÖPNV ist für viele Schüler als Transportmittel zur Schule und zurück unverzichtbar. Gleichwohl sind die Wartehallen derzeit vom Nebenrauch derart belastet, dass sie für viele Pendler unbrauchbar sind. Die Flächen aus Kunststoff lassen sich vom Nebenrauch nicht adequat reinigen. Selbst wenn nicht gleichzeitig geraucht wird, ist die krebserregende Wirkung von den Flächen aus um ein Vielfaches höher als durch ähnliche Belastung mit z.B. PCB. Wenn deshalb ab dem 1. Mai Schulen selbst bei außerschulischen Veranstaltungen rauchfrei bleiben werden, dann soll ebenso angesichts der Hin- und Rückfahrt zur Schule die Unterkunft im ÖPNV vom Nebenrauch verschont bleiben.

Bei der Novellierung im NiSchG hat das Land ein Rauchverbot für die Wartehallen in Erwägung gezogen. Da die Wartehallen sich in der Regel auf kommunalen Flächen befinden, wurde diese Entscheidung zu den kommunalen Selbstverwaltungsangelegenheiten gezählt. Es wäre in der Tat widersinnig gewesen, das Rauchen in den Wartehallen zu untersagen während auf denselben Flächen Einkünfte aus Tabakwerbung erzielt wären. Durch den Verzicht auf Tabakwerbung auf diesen Flächen wäre es nunmehr für Bergisch Gladbach folgerichtig, in den neuen Hallen den Raum vom Tabakrauch frei zu halten, unserer Jugendliche zuliebe.

Mit freundlichen Grüßen

AM



Peter Kredelbach/stadtgl

04.02.2013 11:19

An [REDACTED]@gmx.de

Kopie

Blindkopie

Thema Rauchverbot im Bereich der neuen Wartehallen an Bushaltestellen im Stadtgebiet von Bergisch Gladbach

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

Ich erlaube mir erneut, Ihre E-Mail-Adresse zu nutzen, um Ihnen Ihr Schreiben vom 16.12.2012 abschließend zu beantworten. Dafür, dass Sie erst heute wieder von mir hören (oder besser lesen), bitte ich Sie um Ihre Nachsicht.

Die Prüfung Ihres Anliegens verlief leider negativ.

Für das von Ihnen beantragte Rauchverbot für die neuen Wartehallen an den Bushaltestellen kann ich weder nach geltendem Nichtraucherschutzgesetz NRW noch nach der ab dem 01.05.2013 geltenden Fassung eine Rechtsgrundlage erkennen.

Wesentlicher Eckpunkt der neuen Fassung ist zwar ein verbesserter Schutz für Kinder und Jugendliche, beispielsweise durch ein Rauchverbot an Schulen auch bei nichtschulischen Veranstaltungen sowie ein Rauchverbot für ausgewiesene Kinderspielplätze! Ein uneingeschränktes Rauchverbot gilt künftig in Gaststätten. Die Ausnahmen für Brauchtumsveranstaltungen, Festzelte und Raucherclubs werden aufgehoben. Raucherräume in Sport-, Kultur- und Freizeiteinrichtungen werden untersagt.

Aber ausgewiesene Wartehallen an Bushaltestellen werden im Gesetz nicht erwähnt! Ohnehin gelten die im Nichtraucherschutzgesetz aufgeführten Rauchverbote grundsätzlich nur in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Eine Wartehalle ist jedoch in der Regel nicht vollständig umschlossen.

In § 1 Absatz 2 des Gesetzes wird bestimmt, dass weitergehende Rauchverbote aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, unberührt bleiben. Denkbar wäre somit, dass die Stadt, falls die Wartehallen in ihrem Eigentum stehen, Rauchverbote mittels Zeichen "Rauchen verboten" ausspricht. Die Überwachung eines solchen Rauchverbotes scheidet jedoch an der personellen Kapazität sowohl der städtischen Ordnungsbehörde als auch der Polizei. Ich möchte daher von einer solchen Maßnahme absehen.

Ich hoffe, Ihnen mit diesen Auskünften gedient zu haben.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Kredelbach

Stadt Bergisch Gladbach
BM-13/ Zentrale Stelle für Anregungen und Beschwerden
Hauptstr. 192
51465 Bergisch Gladbach

Herr Kredelbach
Telefon: 02202/ 142668
Telefax: 02202/ 14702668
E-Mail: P.Kredelbach@stadt-gl.de

Gesetz zur Einführung eines Rauchverbotes in Einrichtungen des Bundes und öffentlichen Verkehrsmitteln (Bundesnichtraucherschutzgesetz - BNichtrSchG)

BNichtrSchG

Ausfertigungsdatum: 20.07.2007

Vollzitat:

"Bundesnichtraucherschutzgesetz vom 20. Juli 2007 (BGBl. I S. 1595)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.9.2007 +++)

Das G wurde als Art. 1 d. G v. 20.7.2007 I 1595 (PassivrauchSchG) vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates beschlossen. Es ist gem. Art. 7 Abs. 1 dieses G am 1.9.2007 in Kraft getreten.

§ 1 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 verboten

1. in Einrichtungen des Bundes sowie der Verfassungsorgane des Bundes,
2. in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs,
3. in Personenbahnhöfen der öffentlichen Eisenbahnen.

(2) Das Rauchverbot nach Absatz 1 gilt in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen; es gilt nicht für Räume, die Wohn- oder Übernachtungszwecken dienen und den Bewohnerinnen und Bewohnern zur alleinigen Nutzung überlassen sind.

(3) Abweichend von Absatz 1 und 2 erster Halbsatz können in den dort genannten Einrichtungen, Verkehrsmitteln und Personenbahnhöfen gesonderte und entsprechend gekennzeichnete Räume vorgehalten werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn insgesamt eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht. Satz 1 gilt nicht für die in § 2 Nr. 2 Buchstabe b genannten Verkehrsmittel.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nähere Bestimmungen zur Einrichtung und Kennzeichnung von Raucherräumen nach Absatz 3, insbesondere zu den baulichen Anforderungen an die Größe, Lage, Gestaltung sowie zur Art und Weise ihrer Belüftung, zu erlassen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Einrichtungen des Bundes im Sinne dieses Gesetzes sind
 - a) Behörden, Dienststellen, Gerichte und sonstige öffentliche Einrichtungen des Bundes,
 - b) bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen.
2. Verkehrsmittel des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne dieses Gesetzes sind
 - a) die zur Beförderung von Personen benutzten Eisenbahnfahrzeuge der öffentlichen Eisenbahnen nach § 3 Abs. 1 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes,
 - b) zur Beförderung von Personen eingesetzte Straßenbahnen, Oberleitungsbusse und Kraftfahrzeuge, soweit die Beförderung den Vorschriften des Personenbeförderungsgesetzes oder § 1 Nr. 4 Buchstabe d, g oder Buchstabe i der Freistellungs-Verordnung unterliegt,

73

- c) Luftfahrzeuge, die für die gewerbsmäßige oder entgeltliche Beförderung von Personen oder für gewerbsmäßige Rundflüge eingesetzt werden,
 - d) Fahrgastschiffe, die Fahrgäste im Linienverkehr befördern.
3. Personenbahnhöfe der öffentlichen Eisenbahnen sind solche nach § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 2 Abs. 3c Nr. 2 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes.
4. Räume im Sinne dieses Gesetzes sind
- a) baulich abgetrennte Einheiten eines Gebäudes,
 - b) räumlich abgetrennte Einheiten eines Verkehrsmittels.

§ 3 Hinweispflicht

Auf das Rauchverbot nach § 1 ist in geeigneter Weise hinzuweisen.

§ 4 Verantwortlichkeit

Die Einrichtung der Raucherbereiche und die Erfüllung der Hinweispflicht nach § 3 obliegen dem Inhaber des Hausrechts oder dem Betreiber des Verkehrsmittels.

§ 5 Bußgeldvorschrift

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 1 Abs. 1 raucht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörden im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind, soweit dieses Gesetz vom Bund ausgeführt wird, die obersten Bundesbehörden jeweils für sich und ihren Geschäftsbereich sowie für die Verfassungsorgane des Bundes die jeweils zur Ausübung des Hausrechts Berechtigten; § 36 Abs. 3 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten gilt entsprechend.

Gesetz
zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen
(Nichtraucherschutzgesetz NRW – NiSchG NRW)

Vom 20. Dezember 2007 (Fn 1) (Fn 2)

(Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Nichtraucherschutzes
in Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 742))

§ 1
Grundsätze

(1) Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

(2) Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

§ 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Öffentliche Einrichtungen:

a) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung,

b) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes,

c) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes, unabhängig von ihrer Rechtsform;

2. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen:

unabhängig von ihrer Trägerschaft Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches und vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, sowie Heime im Sinne des Heimgesetzes und Studierendenwohnheime;

3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:

a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz,

b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches,

c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft sowie

d) Universitäten und Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen;

4. Sporteinrichtungen:

dauerhaft geschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb;

5. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen, unabhängig von ihrer Trägerschaft;

6. Flughäfen:

öffentlich zugängliche Flächen an Flughäfen;

7. Gaststätten:

Schank- und Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume.

§ 3

Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nrn. 1 bis 6 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

(2) Davon abweichend können in den Einrichtungen nach Absatz 1 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume gekennzeichnet werden.

In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe ist die Einrichtung von Raucherräumen zuzulassen. Satz 1 gilt vorbehaltlich der in Satz 3 getroffenen Regelung nicht in Gesundheitseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 2 sowie in Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) und b). Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht.

(3) Rauchverbote gelten nicht

- a) in für nur vorübergehende Zwecke aufgestellten Festzelten sowie
- b) bei im Allgemeinen regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um im Brauchtum verankerte regional typische Feste handelt.

(4) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen für solche Personen zugelassen werden,

- a) die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden,
- b) die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen

Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder

c) bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden kann, trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Soweit die Leitung der Einrichtung für die in Satz 1 genannten Personen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(5) Abweichend von Absatz 1 ist in Justizvollzugsanstalten das Rauchen in den Hafträumen gestattet. Bei der Belegung eines Haftraumes mit mehr als einer Person ist das Rauchen in diesem Haftraum nicht zulässig, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen Nichtraucherin oder Nichtraucher ist.

(6) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat bei allen Ausnahmeentscheidungen nach diesem Gesetz Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten.

(7) Ausgenommen von Absatz 1 sind Räumlichkeiten von Vereinen und Gesellschaften, deren ausschließlicher Zweck der gemeinschaftliche Konsum von Tabakwaren ist.

(8) Durch Rechtsverordnung des für das Gesundheitswesen zuständigen Ministeriums können weitere Ausnahmen zugelassen werden, wenn durch technische Vorkehrungen ein dem Rauchverbot gleichwertiger Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens gewährleistet werden kann.

§ 4 (Fn 2)

Nichtraucherschutz in Gaststätten

(1) In Gaststätten gilt Rauchverbot. Die Einrichtung abgeschlossener Räume, in denen das Rauchen gestattet ist, ist unter den Voraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Satz 2 möglich. Dabei dürfen die als Raucherraum genutzten Flächen nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche in Anspruch nehmen. § 3 Abs. 3 Buchstabe b) und die Absätze 6 bis 8 gelten entsprechend. Die Rauchverbote gelten nicht, soweit Gaststätten im Einzelfall ausschließlich für geschlossene Gesellschaften zur Verfügung stehen.

(2) In Gaststätten mit weniger als 75 Quadratmetern Gastfläche und ohne abtrennbaren Nebenraum, zu denen Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr der Zutritt verwehrt wird, darf das Rauchen gestattet werden, wenn

1. keine zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden, und

2. die Gaststätte am Eingangsbereich in deutlich erkennbarer Weise gemäß **Anlage 1** zu diesem Gesetz als Rauchergaststätte, zu der Personen mit nicht vollendetem 18. Lebensjahr keinen Zutritt haben, gekennzeichnet ist.

§ 5

Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote

(1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Warnzeichen „Rauchen verboten“ nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

(neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach den §§ 3 und 4 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 6,

b) die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Nr. 7.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

§ 6 (Fn 2) Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 oder § 4 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 5 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern, oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder § 4 Absatz 2 oder Hinweispflichten nach § 5 Absatz 1 nicht erfüllt.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Unbeschadet dessen sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

§ 7 Inkrafttreten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. Davon abweichend tritt § 4 zum 1. Juli 2008 in Kraft. Die Auswirkungen dieses Gesetzes werden nach einem Erfahrungszeitraum von drei Jahren durch die Landesregierung unter Mitwirkung der kommunalen Spitzenverbände überprüft. Die Landesregierung unterrichtet den Landtag über das Ergebnis der Überprüfung.

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

Der Minister
für Innovation, Wissenschaft,
Forschung und Technologie

Der Finanzminister

Die Ministerin
für Wirtschaft, Mittelstand und Energie

As

Der Innenminister

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung

Der Minister
für Bauen und Verkehr

Die Justizministerin

Der Minister
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
zugleich für den
Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales

Der Minister
für Generationen, Familie,
Frauen und Integration

Der Minister
für Bundes- und Europaangelegenheiten

Fn 1 GV. NRW. S. 742, in Kraft getreten am 1. Januar 2008.

Fn 2 Überschrift sowie § 4 und § 6 geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S. 390), in Kraft getreten am 18. Juli 2009.

Nichtraucherschutzgesetz NRW (ab 1. Mai 2013 geltende Fassung)

Gesetz zum Schutz von Nichtraucherinnen und Nichtrauchern in Nordrhein-Westfalen (Nichtraucherschutzgesetz NRW - NiSchG NRW)

vom 20. Dezember 2007 ^[1]

§ 1 Grundsätze

(1) Die in diesem Gesetz aufgeführten Rauchverbote gelten in Gebäuden und sonstigen vollständig umschlossenen Räumen. Die Rauchverbote gelten nicht in Räumlichkeiten, die ausschließlich der privaten Nutzung vorbehalten sind.

(2) Weitergehende Rauchverbote in anderen Vorschriften oder aufgrund von Befugnissen, die mit dem Eigentum oder dem Besitzrecht verbunden sind, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. Öffentliche Einrichtungen:

- a) Verfassungsorgane des Landes,
- b) Behörden der Landes- und Kommunalverwaltung,
- c) Gerichte und andere Organe der Rechtspflege des Landes,
- d) alle sonstigen Einrichtungen von Trägern öffentlicher Verwaltung des Landes und der Kommunen unabhängig von ihrer Rechtsform;

2. Gesundheits- und Sozialeinrichtungen:

unabhängig von ihrer Trägerschaft Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen nach § 107 des Fünften Buches des Sozialgesetzbuches und vergleichbare stationäre Einrichtungen, die der Heilfürsorge oder der Wiederherstellung der Gesundheit Kranker dienen, sowie stationäre Einrichtungen der Pflege und der Behindertenhilfe und Studierendenwohnheime;

3. Erziehungs- und Bildungseinrichtungen:

- a) Schulen im Sinne des § 6 Abs. 1 Schulgesetz,
- b) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Achten Buch des Sozialgesetzbuches und ausgewiesene Kinderspielplätze,
- c) Einrichtungen der Erwachsenenbildung unabhängig von ihrer Trägerschaft sowie
- d) Universitäten und Fachhochschulen, Kunst- und Musikhochschulen;

4. Sporteinrichtungen:

88

1

umschlossene Räume bei öffentlich zugänglichem Sportbetrieb wie z. B. Sporthallen, Hallenbäder und sonstige geschlossene Räumlichkeiten, die der Ausübung von Sport dienen, einschließlich der Aufenthaltsräume;

5. Kultur- und Freizeiteinrichtungen:

Einrichtungen, die der Bewahrung, Vermittlung, Aufführung und Ausstellung künstlerischer, unterhaltender, Freizeit gestaltender oder historischer Inhalte oder Werke dienen wie z. B. Theater, Museen, Kinos, Konzertsäle, Spielhallen und Spielbanken, unabhängig von ihrer Trägerschaft;

6. Flughäfen:

öffentlich zugängliche Flächen an Flughäfen;

7. Gaststätten:

Schank- und Speisewirtschaften, unabhängig von der Betriebsart, Größe und Anzahl der Räume;

8. Einkaufszentren und Einkaufspassagen:

Öffentlich zugängliche Laufflächen in Einkaufszentren und Einkaufspassagen.

§ 3 Rauchverbot

(1) Das Rauchen ist nach Maßgabe dieses Gesetzes in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 bis 8 verboten. Für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstaben a) und b) gilt das Rauchverbot, abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 1, auf dem gesamten Grundstück. Für Schulen im Sinne von § 2 Nr. 3 Buchstabe a) gilt das Rauchverbot überdies für schulische Veranstaltungen außerhalb des Schulgrundstücks.

(2) Davon abweichend können in den Einrichtungen nach § 2 Nummern 1 Buchstaben b - d, 3 Buchstabe c und 6 abgeschlossene Räume eingerichtet werden, in denen das Rauchen gestattet ist. Voraussetzung hierfür ist, dass

1. eine ausreichende Anzahl von Räumen zur Verfügung steht,
2. die in Satz 1 genannten Räume ausdrücklich als Raucherräume, zu denen Personen unter 18 Jahren keinen Zutritt haben, gekennzeichnet werden.

In stationären Einrichtungen der Pflege, der Behindertenhilfe sowie der Wohnungslosen-/Gefährdetenhilfe kann die Einrichtung von Raucherräumen zugelassen werden. Ein Anspruch auf die Einrichtung von Raucherräumen besteht nicht. Werden Raucherräume eingerichtet, ist ein barrierefreier Zugang zu gewährleisten.

(3) Abweichend von Absatz 1 können Ausnahmen für solche Personen zugelassen werden,

- a) die sich in palliativmedizinischer oder psychiatrischer Behandlung befinden,
- b) die sich aufgrund einer gerichtlich angeordneten Unterbringung in einer geschlossenen Abteilung des Krankenhauses aufhalten oder

c) bei denen die Untersagung des Rauchens dem Therapieziel entgegensteht.

Die Entscheidung, ob im Einzelfall das Rauchen erlaubt werden kann, trifft die Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit der behandelnden Ärztin oder dem behandelnden Arzt. Soweit die Leitung der Einrichtung für die in Satz 1 genannten Personen entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung stellt, sollen diese so gelegen und beschaffen sein, dass sie den Zweck dieses Gesetzes nicht beeinträchtigen.

(4) Abweichend von Absatz 1 ist in Justizvollzugsanstalten das Rauchen in den Hafträumen gestattet. Bei der Belegung eines Haftraumes mit mehr als einer Person ist das Rauchen in diesem Haftraum nicht zulässig, wenn eine der in diesem Haftraum untergebrachten Personen Nichtraucherin oder Nichtraucher ist.

(5) Die Leitung der jeweiligen Einrichtung hat bei allen Ausnahmeentscheidungen nach diesem Gesetz Vorkehrungen zu treffen, um die Rauchfreiheit und den gesundheitlichen Schutz der übrigen sich in der Einrichtung aufhaltenden Personen soweit wie möglich zu gewährleisten.

§ 4

Hinweispflichten, Verantwortlichkeit für die Umsetzung der Rauchverbote

(1) Orte, für die nach diesem Gesetz ein Rauchverbot besteht, sind deutlich sichtbar im Eingangsbereich kenntlich zu machen. Hierfür ist das Verbotsschild "Rauchen verboten" nach Nummer 3.1 des Anhangs II der Richtlinie 92/58/EWG des Rates über Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz (neunte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 24. Juni 1992 (ABl. EG Nr. L 245 S. 23) zu verwenden.

(2) Verantwortlich für die Einhaltung der Rauchverbote nach § 3 sowie für die Erfüllung der Hinweispflichten nach Absatz 1 sind im Rahmen ihrer Befugnisse

a) die Leitung der Einrichtung im Sinne von § 2 Nrn. 1 bis 6,

b) die Betreiberin oder der Betreiber der Gaststätte im Sinne von § 2 Nr. 7.

Soweit den Verantwortlichen nach Satz 1 ein Verstoß gegen das Rauchverbot bekannt wird, haben sie die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen einem Rauchverbot nach § 3 raucht.

(2) Mit Geldbuße kann belegt werden, wer entgegen der Verpflichtung nach § 4 Absatz 2 Satz 2 nicht die erforderlichen Maßnahmen ergreift, um eine Fortsetzung des Verstoßes oder einen neuen Verstoß gegen das Rauchverbot zu verhindern oder Kennzeichnungspflichten nach § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 oder Hinweispflichten nach § 4 Absatz 1 nicht erfüllt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann im Fall von Absatz 2 mit einer Geldbuße von bis zu 2 500 Euro geahndet werden.

(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sind die örtlichen Ordnungsbehörden. Unbeschadet dessen sind auch zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 die jeweiligen Sonderordnungsbehörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(5) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Bundesnichtraucherschutzgesetz, die in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs im Sinne des § 2 Nummer 2 Bundesnichtraucherschutzgesetz begangen werden, sind die örtlichen Ordnungsbehörden.

§ 6
Inkrafttreten, Berichtspflicht

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2008 in Kraft. ^[1]
